

BILDEN STATT VERBIETEN

Ein Beitrag des Islam-Arbeitskreises des Zentrums Ökumene der EKHN zum Kopftuchstreit in Hessen

1. Ungeachtet der unterschiedlichen Deutungen des Kopftuchs selbst bildet der Streit darüber ein hochkomplexes Problem der multikulturellen offenen Gesellschaft ab: wie viel religiöse Bezüge kann sie öffentlich zulassen?

2. Eine der Kernfragen ist das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion, das sich an der schulischen Frage darstellt. Schon mehrfach gab es in Deutschland gesellschaftliche Debatten um den Einfluss der Kirchen/Konfessionen in der öffentlichen Schule angesichts des Bildungsauftrages für alle Kinder. In jüngster Vergangenheit wurde eine Formulierung des Hessischen Schulgesetzes in den Mittelpunkt gerückt, nämlich, dass der Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen in Hessen auf der christlichen und humanistischen Tradition beruhe. Hier wurde eine Privilegierung der christlichen Kirchen vermutet. Die Bedeutung der christlichen und humanistischen Tradition wird nun auch in der Debatte um das Kopftuch herausgestellt. Das Tragen des muslimischen Kopftuches widerspräche dieser Tradition. Darüber hinaus verstoße sie gegen die Neutralitätspflicht von Lehrerinnen als staatliche Beamtinnen. In der Kopftuchdebatte verknüpft sich die alte Frage nach der angemessenen Trennung von Staat und Kirche mit der Frage nach dem geistigen und religiösen Erbe unserer Gesellschaft. Allerdings werden diese „alten“ Fragen in der Kopftuchdebatte nun an einer anderen als der christlichen Religion verhandelt. Entsprechenden Veränderungen unserer Gesellschaft will auch das BVerfG in der Begründung seines Urteils zum Kopftuch gerecht werden, indem es dem Landesgesetzgeber frei stellt, das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule aufgrund des gesellschaftlichen Wandels neu zu bestimmen.

3. Hinter den juristischen Fragen zeigt die Debatte eine große Verunsicherung (auch in den Kirchen) über die in unserer Gesellschaft geltenden Werte. Irritierend ist nicht zuletzt für eine sich mehrheitlich säkular verstehende Umwelt die gestaltende Kraft von Religion, hier: der islamischen. Der Rückgriff auf die Formel von der „christlich-humanistischen Tradition des Abendlandes“ überdeckt mit scheinbarer Plausibilität diese Verunsicherung. Das Kopftuch wird als Symbol fremder gelebter Religion verstanden, die aggressiv wirkt und gegen die man sich irgendwie absichern will. Diese Einstellung wird noch verstärkt, wenn von muslimischer Seite das Kopftuch als Abgrenzung zu westlich freizügigem Lebensstil, womöglich verursacht durch das Christentum, benutzt wird. Feindbilder und Ängste bestimmen schnell die Positionen. Insofern kann gerade auch in einer christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft der Ruf nach Stärkung der negativen Religionsfreiheit die Folge des Streits sein.

4. Auffallend an der Debatte ist, dass Schulen als Institutionen nicht an ihr beteiligt werden oder sich selber auch nicht öffentlich zu Wort melden, obwohl es doch gerade die Schulen sind, die seit vielen Jahren – mehr als andere gesellschaftliche Einrichtungen – sich mit dem Kopftuch auseinandersetzen. In den Schulen werden seit Jahren die hinter dem Kopftuch stehenden Vorstellungen der Migrationsfamilien über Erziehung und das Verhältnis der Geschlechter zueinander bearbeitet (so z. B. die Frage der Teilnahme der muslimischen Mädchen – nicht der Jungen! – an den Klassenfahrten und dem Sportunterricht)! Die mit dem Symbol des Kopftuches verbundene Bestimmung des Verhältnisses zwischen Mann und Frau, die Rolle der Mädchen in den Familien ist ein Konfliktpotential, mit dem die Schulen schon seit längerem umgehen müssen. Das Kopftuch der Schülerinnen ist bereits in der Schule; die Debatte tut so, als ob das Kopftuch von der Schule ferngehalten werden müsste!

5. Durch den Gesetzentwurf wird Schule zu einer Plattform für einen Interesse geleiteten Kampf um Symbole, von dem man meint, ihn durch Verbot entscheiden zu können. Es kann aber in der Schule nicht (nur) um Symbole gehen. Die Sichtbarkeit von Religion(en) in der Schule bildet zunächst nur die Zusammensetzung der Bevölkerung ab. Darüber hinaus aber soll es in der Schule ja um Bildungsprozesse gehen, die von einem Symbol alleine keineswegs ausgehen; deswegen muss Bildung in der multikulturellen Schule die religiöse Bildung aller Kinder über das Kulturelle hinaus einschließen. Solche Prozesse basieren auf Auseinandersetzung, auf dem öffentlichen Gespräch über die persönliche und gesellschaftliche Wirkung von Religion. Das Verschwinden dieser Diskussion aus dem öffentlichen Raum der Schule wäre fataler als das Fehlen von religiösen Symbolen. Denn gerade der weltanschaulich neutrale Staat muss ein Interesse daran haben, dass Bildung auch die Auseinandersetzung über religiöse Lebensdimensionen möglich macht.

Vorrangig aber bleibt jenseits der Symbolebene die unterrichtliche Ermöglichung von Bildungs- und Verständigungsprozessen. Diese sollen einerseits Verständnis für das Vorhandensein von miteinander konkurrierenden Religionen/Identitäten wecken, wie sie andererseits Schülern und Schülerinnen helfen, die Voraussetzungen für die eigene Religion zu benennen. Erziehung zur Toleranz und zum Engagement schließen sich dabei nicht aus, sondern bedingen einander. Personen der eigenen Religion können Schülerinnen in diesem Bildungsprozess eher beistehen als Personen, die mit der jeweiligen Religion nicht verbunden sind. Ihre Vorbildfunktion ist insoweit sogar staatlich erwünscht, als ihre Religionszugehörigkeit kompatibel ist mit den plural-religiösen Grundlagen des jeweiligen Staates. In einer konkreten Konfliktsituation kann dann auch die staatsrechtliche Frage nach der Wirkung religiöser und/oder politischer Symbole im Rahmen des beamtenrechtlichen Neutralitätsgebotes diskutiert und im Einzelfall entschieden werden, wie es das hessische Beamtenrecht vorsieht. Das islamische Kopftuch ist in diesem Kontext einer der Gegenstände, durch die Muslimas ihre Religionszugehörigkeit nach außen darstellen können. Deshalb ist die Frage, ob eine Lehrerin Kopftuch tragen darf oder nicht, eng mit der Frage nach einem muslimischen Religionsunterricht verbunden. Unsere multikulturellen Schulen brauchen dringend neben dem christlichen Unterricht und dem Fach Ethik auch muslimischen Religionsunterricht. Hier würden u. a. religiöse Symbole mit der Bedeutung erläutert, die sie von den Quellen und Texten der jeweiligen Religionen her haben, und nur hier können die religiösen Inhalte in den

Bildungsauftrag der Schule integriert werden. Gerade in einer aufeinander bezogenen Fächergruppe könnte eine Kultur der Verständigung der Religionen untereinander wachsen. Dazu bedarf es qualifizierter, akademisch an Hochschulen ausgebildeter Lehrkräfte nicht nur für den christlichen, sondern ebenso auch für den islamischen Religionsunterricht.

6. Derzeit füllt in Hessen der Kopftuchstreit sozusagen eine Leerstelle in den Schulen! Würden Lehrerinnen das Kopftuch tragen können, wäre damit diese Leerstelle noch nicht gefüllt und auch ein Verbot des Tragens nicht das Ende der Forderung nach islamischem Religionsunterricht als Teil eines bewusst gewollten Weges zur Integration verschiedener Kulturen im gleichen Rechtssystem. Schritte wie dieser könnten in der Debatte die scheinbare Alternative von entweder striktem Laizismus oder parteilichem Konfessionalismus überwinden. Die Auseinandersetzung mit gelebter Religion in der Schule erscheint uns als ein bewusst christlicher Beitrag dazu, positive Religionsfreiheit unter den pluralen Bedingungen des 21. Jahrhunderts für die Gesellschaft produktiv zu gestalten. Menschen aus allen Religionen und Kulturen, die sich um Integration in diesem Sinne bemühen, wollen wir unterstützen.

24.11.2004

Andreas Goetze
Anja Harzke
Diether Heesemann
Werner Petri

Sprecher des Islam-Arbeitskreises des Zentrums Ökumene der EKHN

Inhaltliche Rückmeldungen werden weitergeleitet von
der Beauftragten für Interreligiöse Fragen
Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt
susanna.faust@zoe-ekhn.de